



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die politischen Zustände in den Niederlanden. 1.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Die politischen Zustände in den Niederlanden.

1.

Die jüngste politisch-religiöse Krisis, die den Sturz des Ministeriums Thorbecke veranlaßte, hat die öffentliche Aufmerksamkeit auf die Vorgänge in den Niederlanden gelenkt, denen man bis dahin sehr wenig Beachtung gewidmet hat. Der Zweck der folgenden Zeilen ist es, das Verständniß für diese Verhältnisse zu vermitteln.

Das heutige politische Leben des niederländischen Volkes wurzelt noch in den Parteien, die sich schon in den Jahrhunderten der Republik seit der Losreißung von Spanien bekämpft haben. Die Restauration von 1815, die das Haus Oranien mit der Königswürde bekleidete, hatte den Monarchisten das Uebergewicht über die aristokratischen und demokratischen Elemente verliehen. Die Opposition der Letztern gewann wieder an Macht und Einfluß nach der Abtrennung Belgiens, welche den holländischen Volksgeist in Aufregung brachte und die Staatsfinanzen schwer belastete.

Es bestanden schon damals und bestehen jetzt noch deutlicher folgende politische Hauptparteien, Repräsentanten, Schattirungen oder Coalitionen der obigen drei politischen Principien, untermischt mit den Verschiedenheiten der religiösen Ansichten: nämlich die reformirte oranische, die aristokratische altliberale und die demokratische katholische.

Die erste, welche sich gegenwärtig die antirevolutionäre „christlich-historische“ nennt, von ihren Gegnern die „theokratische“ genannt wird, führt den Wahlspruch: „Niederland und Oranien,“ und hat ihre Kräfte in dem orthodoxen Reformirtenenthum, den oranischen Erinnerungen, und in allen denen, welche den letzten Schutz vor dem revolutionären Radicalismus im Absolutismus sehen. Die gegenwärtigen Führer der Partei sind der geistreiche Schriftsteller und persönlich höchst achtungswerthe Groen von Prinsterer und der Baron Mackay, und die Zahl ihrer Anhänger ist im fortwährenden Wachsen begriffen, weil der Pietismus nicht bloß in den höchsten Classen der Bevölkerung zunimmt, was theils in den allgemeinen, auch in den andern europäischen Staaten wirkenden, politischen und religiösen Ent-

wickelungen, theils darin seinen Grund hat, daß die Prediger der niederländischen reformirten Kirchen in einer aufgeklärten, jedenfalls mehr human-moralischen als dogmatischen Auffassung und Darstellung des Christenthums rascher vorwärts gingen, als die Massen ihnen folgen konnten. Dieses hat sowol unter den Vertretern der theologischen Wissenschaft, als in den Massen eine kirchlich-dogmatische Reaction hervorgerufen, die, auf der Universität Utrecht wissenschaftlich entwickelt, im Volke in den zahlreichen Separatistengemeinden ihren Ausdruck hat, während die fortschreitende Richtung durch die s. g. Groninger Schule, an deren Spitze der Professor Hoffstede de Groot steht, und die in Deutschland zur nächsten Verwandtin die Tübinger Schule hat, minder, aber doch auch durch die Leydener Universität vertreten ist und vorzüglich im Mittelstande ihre Anhänger hat, und das hauptsächlich wegen der jahrelangen und weitgreifenden Bemühungen der berühmten Maatschappij tot nut van het Algemeen, die mit ihren 600 Abtheilungen und 23,000 Mitgliedern das ganze Land übersponnen hat, und deren Ziel die christlich-humane Bildung ist, wofür sie jetzt auf das bitterste von der orthodoxen Partei angefeindet wird. Das Ziel des Herrn Groen und seiner Anhänger ist der christliche Staat, über dessen Einrichtung die Partei aber ebensowenig speciell und positives vorzubringen weiß, als ihre Glaubensverwandten in Deutschland; sie opponirt dem Zeitgeiste, dem Materialismus, der Bureaokratie, dem Liberalismus, der constitutionellen Regierungsform zc.; aber an ihre Stelle setzt sie nur Phrasen, Klagen und Anklagen, außer in zwei Fragen, der über die Regulirung des Armenwesens und der Unterrichtsfrage, indem sie bei der ersten eine kirchliche, eine christlich-confessionelle Armenpflege, bei der zweiten die confessionslose Schule in eine confessionell-christliche verwandeln will, und in der dadurch sicher entstehenden, stärkeren, confessionellen Reibung ein Glück der Menschheit sieht, selbst wenn es zunächst zum nationalen Verderben führen müsse. Darin aber unterscheidet sie sich wesentlich von ihren Verwandten in anderen Ländern, daß sie, mit Ausnahme der Angstabsolutisten, dem Volke einen gebührenden Antheil an der Regierung gewährt wissen will. Die Hauptorgane dieser Partei sind die Goudsche Kronyk und de Nederlander.

Die aristokratisch-altliberale Partei ist in den wohlhabenderen und gebildeteren Kreisen des Landes bei weitem am stärksten vertreten, und besteht aus der alten Staatenpartei, den Patriciern der Städte, den großen Grundbesitzern und reichen Kaufleuten, den in den Provincial- und Generalstaaten bisher hauptsächlich vertretenen, mit Aemtern und Ehren vorzüglich Begnadigten, alle aristokratisch gesinnt, aber nichts weniger als Junker, sondern ein bürgerlicher Adel in Denk- und Handlungsweise; denn — und das ist ein Hauptmerkmal des niederländischen Staatslebens — der holländische Adel ist völlig in den höheren Bürgerstand verschmolzen, durch Heirathen, Beschäftigung und Denkweise, und steht überall nur in der vordersten Reihe desselben, ist deshalb theilhaftig bei allen großen industriellen,

commerciellen Ackerbau-Unternehmungen, social nirgend von dem Bürgerstande abgeschlossen, und selbst von der Krone durch keine Anstellung in einer besondern Branche der öffentlichen Aemter ausgezeichnet. Durch diese enge Ineinander-schlingung der Geburts- und Besitzaristokratie ist die altliberale Partei sehr mächtig, jedoch auch politisch verständig und erfahren genug, um die nothwendigen Reformen zu gewähren, und aufzugeben, was nicht zu erreichen oder nicht wieder zu gewinnen ist. Deshalb ist sie aber auch am empfindlichsten, wenn sie in ihren Bevorzugungen materieller und aristokratischer Art angegriffen wird; zu den ersteren gehören die einträglicheren Colonialämter und die Antheile an den vom Staate begünstigten Handelsunternehmungen, z. B. dem Institute der Handelsmaatschappij; zu der zweiten die Staatsämter, welche aber nicht der geringen Einkünfte wegen, sondern nur insofern Ansehen damit verbunden ist, gesucht werden.

Der Familienaristokratismus, das Cliquenwesen, wie die Gegner sagen, ist ein altes Uebel der Niederlande, wie aller bürgerlichen Staatsaristokratie, und deshalb das stärkste Agitationsmittel für die dritte, die demokratische Partei, die jüngste, aber durch ihre großen Hilfsmittel, welche ihr der Zeitgeist und die Verbindung mit der katholischen Partei liefern, nicht weniger als durch ihre Mäßigung und die Talente ihres Führers, des früheren Ministers Thorbecke, wahrscheinlich die Partei der Zukunft, wenn sie auch augenblicklich vom Ruder gedrängt ist.

Der Führer derselben ist auch ihr Schöpfer und Erzieher, ihr theoretisches und praktisches Haupt, und wir dürfen deshalb ohne einige Mittheilungen über diesen merkwürdigen Mann nicht weiter gehen.

Geboren zu Zwolle von unbemittelten, aber großen Werth auf eine sorgfältige Erziehung legenden Eltern, genoss er den ersten Unterricht auf dem Gymnasium seiner Vaterstadt, besuchte dann das Athenäum zu Amsterdam und die Universität Leyden, wo er sich so auszeichnete, daß die Regierung ihm ein Stipendium zu einer wissenschaftlichen Reise gab, die er 1820 nach Deutschland unternahm, und während der er sich mit der deutschen Philosophie auf das innigste vertraut machte. 1822 nach den Niederlanden zurückgekehrt, gerieth er in Folge dieser philosophischen Bildung in einen solchen Verdacht religiöser Incorrectheit, daß selbst sein mächtiger Gönner, der Minister Falk, ihm keine Professur zu geben wagte. Er begab sich deshalb auf 2 Jahre nach Deutschland zurück, hielt historische Vorlesungen zu Gießen, lebte längere Zeit zu Göttingen, wo er einen Brief an Eichhorn „über den organischen Charakter der Geschichte“ herausgab, und sich bei den „Göttinger gelehrten Anzeigen“ betheiligte. 1825 Professor zu Genf 1831 zu Leyden, schrieb er während dieser Zeit eine Menge politischer und naturrechtlicher Brochuren, besonders aber 1831: „über die Veränderung des allgemeinen Staatensystems von Europa“ und über die Anerkennung der Unabhängigkeit Belgiens. Vor allem aber erwarb er sich Ruhm und Einfluß durch seine staatsrechtlichen Vorlesungen über die constitutionelle Geschichte, die Geschichte der niederländischen

Gesetzgebung, das Verwaltungsrecht, und vorzüglich durch die Interpretationen des Staatsgrundgesetzes von 1815, deren gewaltigen Eindruck er durch zwei in den Niederlanden sehr verbreitete Werke: „Anmerkungen zu dem Staatsgrundgesetz“ und „Probe einer Revision des Staatsgrundgesetzes“ erhöhte und nachhaltig machte. Als nun die dadurch sehr verstärkte und infolge der mit Staatsbankrott drohenden Schuldenlast zum Handeln übergehende Reformpartei 1840 eine vollständigere, als die damals erlangte unbedeutende Revision der Verfassung forderte, ward Thorbecke, Abgeordneter der zweiten Kammer, der Führer dieser damals noch kleinen Partei, welche in den folgenden Jahren so rasch an Zahl und Einfluß wuchs, daß schon am 9. Decbr. 1844 neun Mitglieder der zweiten Kammer den Antrag stellten: auf Veränderung und Ergänzung der Verfassung. — Für die Energie und das Talent, welches der Abgeordnete Thorbecke bei der Vertheidigung des jedoch verworfenen Antrages entfaltete, erfuhr er die Strafe, daß seine Committenten, die Staaten von Südholland, Anhänger der altliberalen Familienpartei 1846, ihn nicht wieder erwählten, freilich unter lauter Mißbilligung der Nation, welche sich jetzt gewiß in kurzer Zeit auch ohne einen äußeren Anstoß die nöthige Reform verschafft hätte. Aber das Sturmjahr kam, und am 17. März 1848 ward Thorbecke Mitglied der vom Könige zur Revision der Verfassung niedergesetzten Commission, und das neue Staatsgrundgesetz ganz eigentlich sein Werk. Die ersten Wahlen nach der neuen Verfassung machten ihn zum Mitglied der zweiten Kammer, und sofort Mittelpunkt der großen Majorität der neuen Versammlung, stürzte seine Opposition alsbald das altliberale Ministerium Kempenaar, und Thorbecke ward am 31. October 1849 Minister des Innern in dem Ministerium Nedermeyer-Rosenthal; in der That das Haupt und die Seele desselben. Er erklärte den am 13. December zusammengetretenen Kammern, daß das Ministerium kein Programm aufstelle, sondern bäte, seine Thaten abzuwarten, welches stolze Wort in Thorbecke's Munde keine Phrase war, wie eine kurze Aufzählung des von dem Ministerium in den Jahren 1830 und 1831 Geleisteten zeigen wird.

Die neue Verfassung erwartete in ihren wichtigsten Theilen die Ausführung durch organische Gesetze, und von diesen wurden in sehr kurzer Zeit die drei wichtigsten vollendet, nämlich das Wahl-, das Gemeinde- und Provincial-Gesetz, in welchem der Kern der Thorbecke'schen Regelung der Demokratie enthalten, deren Beurtheilung aber eine eigene Abhandlung erfordert, vor allem um zu erklären, wie das Gemeindegesetz für die größten und kleinsten Gemeinden des Landes, für Amsterdam wie Hindelopen dasselbe sein kann, ohne den Vorwurf eines idealistischen, logischen Schematismus zu verdienen. Der letzte Rest der Feudalregierung fiel mit der Aufhebung der bisherigen besonderen Verwaltung des Jagd- und Forstwesens durch eine direct unter dem Könige stehende, meistens aus Altadeligen bestehende Behörde, und Verbindung derselben mit dem Ministerium des Innern,

welcher sogleich ein sehr zweckmäßiges, liberales Jagdgesetz folgte. Die Gelehrsamkeit ehrte man durch die Ernennung des Professors der schönen Wissenschaften, des Herrn von Lennepe, zum Commandeur des Ordens des niederländischen Löwen, und erwies ihr durch die Umwandlung des überlebten Instituts in eine, vorzüglich für die Befriedigung der wissenschaftlichen Bedürfnisse der Staatsregierung sorgende Akademie der Wissenschaften, einen großen Dienst; eine geologische Commission sammelte die Materialien zu einer geologischen Karte, eine linguistische besorgte die Herausgabe eines niederländischen Wörterbuchs, eine belletristische forschte nach den Mitteln zur Hebung des National-Schauspiels. Vor allem aber war es die Sorge für die materiellen Interessen, welche das Ministerium Thorbecke zu einer Glanzperiode der niederländischen Geschichte machte, den vielfach eingeschlafenen, altniederländischen Unternehmungsgeist auf wunderbar schnelle Weise weckte, und die Finanzen in kurzer Zeit zu einer in diesem Jahrhundert ungekannten Blüte erhob. Wir machen unter den vielen hierher gehörigen Maßregeln folgende namhaft:

Den Anschluß der Eisenbahnen an die belgischen und deutschen und die der Realisirung nahe gebrachte Projectirung mehrerer neuer; die Errichtung telegraphischer Linien und ihren Anschluß an die continentalen Linien und vermittelt einer in nächster Zeit vollendeten, unterseeischen an England, die Befreiung Nordbrabant's von den verderblichen, alljährlichen Ueberströmungen durch wahrhaft großartige Wasserwerke, die Ausführung der solange vergeblich gewünschten Canalisation Drenthe's, das Vollenden der Trockenlegung des Haarlemer Meeres, und vor allem die Abschaffung der hemmenden Schiffsfahrtsgesetze, welche, unter heftiger Opposition und bösen Prophezeiungen durchgesetzt, bald selbst die Gegner zu Lobrednern gewann. Alle diese Verbesserungen nebst vielen anderen geringeren Umfangs und localer Bedeutung, machen das Ministerium Thorbecke's in der That zu dem, wofür er es selbst angesehen wünscht, nämlich zu einem Werkzeug des vorzugsweise nationalökonomischen, rein weltlichen Staates, dessen Realisirung er für die Aufgabe der Politik der Gegenwart hält, deshalb vor allem die Kirche völlig vom Staate trennen will, wobei ihm die eigenthümlichen niederländischen Verhältnisse und die Wünsche der Katholiken zu Hilfe kommen.

Wir beendigen diese flüchtige Skizze der Thorbecke'schen Wirksamkeit bis zum Jahre 1852 mit folgendem Citat aus seinem Werke über die Veränderung des allgemeinen Staatensystems von Europa: „Der Revolutionsgeist kämpfte vor der ersten französischen Revolution gegen das, was bestand, jetzt gegen die Ausführung seiner eigenen Theorien; er will eine Zukunft, die er in der Geburt zurückhält. Er ist der unversöhnliche Feind des Bürger- und Volksstaates, der, um mich Burke's Worte zu bedienen, ein Rechtscontract ist nicht bloß zwischen den Lebenden, sondern zwischen den Lebenden, den Gestorbenen und denen, die noch werden geboren werden. Das Ziel dieses Staates, wenn auch erst unten am Horizonte

sichtbar, ist die Gemeindefelbstregierung, ruhend auf den Principien der allgemeinen Regierungsbefähigung der Mitglieder. Das allgemeine Stimmrecht liegt in der politischen Geschichte unseres Jahrhunderts als eine mit der Zeit unabweißbare Forderung vor, aber die Verwirklichung desselben hat kein größeres Hinderniß, als den Streit zwischen der national-ökonomischen Entwicklung und der Theorie, von denen jene zu immer größerer Ungleichheit, diese zu immer eifrigeren Forderungen zu führen scheint. — Bis jetzt steht dem Gesetzgeber gegen den Kampf dieser auseinanderlaufenden Richtungen kein anderes Mittel zu Gebote, als möglichste Vermehrung des Nationalwohlstandes; sonst gilt auch hier der Satz: „Est etiam nesciendi ars quaedam et scientia.“

Führen wir jetzt noch die Hauptbestimmungen des Staatsgrundgesetzes von 1848 vor, die entweder mit den eigenthümlichen Verhältnissen der Niederlande zusammenhängen, oder sich von der gemeingiltigen constitutionellen Schablone unterscheiden.

Das niederländische Staatsgrundgesetz von 1848 ist mehr eine Erweiterung der Rechte der Selbstverwaltung der Glieder des Staates und der Theilnahme Mehrerer am Staatsleben, als der der Nation gegenüber der Krone, zugleich aber auch eine Beschränkung des Particularismus der Provinzen durch eine concentrirtere Regierung; es ist ein Versuch, die Demokratie ins Staatsleben einzuführen, aber nach den Worten Guizot's: *pour contenir et régler la démocratie, il faut qu'elle soit beaucoup dans l'État et qu'elle n'y soit pas tout.*

Die Krone der Niederlande ist und bleibt dem jetzigen Könige und seinen rechtmäßigen Nachkommen erblich übertragen — opgedragen. — Heirathen erberechtigte Prinzen oder Prinzessinnen ohne die Genehmigung der Generalstaaten, so verlieren sie ihre Rechte auf den Thron. Im Falle, daß kein rechtmäßiger Erbe mehr vorhanden, geschieht die Ernennung eines Königs durch die Generalstaaten in vereinigter Sitzung.

Der König erklärt den Krieg, setzt aber beide Kammern sogleich davon in Kenntniß unter Mittheilung alles dessen, was ohne Gefahr für das Reich mitgetheilt werden kann. Ebendasselbe thut er bei dem ihm zustehenden Abschließen und Ratificiren von Friedens- und allen andern Tractaten mit fremden Mächten. Aber alle Verträge, durch welche Besitzungen in oder außerhalb Europa abgetreten oder ausgetauscht werden, und alle, welche eine Festsetzung oder Veränderung gesetzlicher Bestimmungen enthalten, bedürfen vor der Ratification durch den König der Genehmigung der Generalstaaten.

Der König hat die Regierung der Colonien, aber die Reglements über die Regierungsweise sind gesetzlich festzustellen; ebenso das dort anzunehmende Münzsystem, ebenso alle anderen Colonialangelegenheiten, welche dazu geeignet scheinen. Der König giebt einen jährlichen, genauen Rapport über die Colonien; der Abschluß der Colonialrechnung erfordert ein Gesetz.

Das Begnadigungsrecht übt der König bei Verurtheilungen bis zu drei Jahren und darunter, sowie bei Geldbußen nur nach Zurathziehung des Richters, der das Urtheil gefällt; in allen übrigen Fällen nur nach Zurathziehung des hohen Rathes. Amnestie und Abolition erfordern jedesmal ein Gesetz; ebenso die Dispensation.

Die Justiz ist öffentlich und collegialisch, aber ohne Geschworne. Der hohe Rath, dessen Mitglieder der König aus 3 ihm jedesmal von den vereinigten Generalstaaten vorgeschlagenen Candidaten ernennt, wacht für die Befolgung der Gesetze, und ist das Criminalforum für alle höheren Beamte und die Mitglieder der Generalstaaten. — Alle Confessionen genießen gleiche politische und religiöse Rechte; ihre Kirchen sind ganz vom Staate getrennt, der nur für die Nichtstörung der öffentlichen Ruhe und Ordnung wacht und dafür sorgt, daß keine religiöse Gemeinschaft die Gesetze des Staates übertritt. Der Unterricht ist frei, wird aber mit Achtung vor den Ansichten jeder Confession vom Staate geregelt.

Die Volksvertretung der Niederlande führt bekanntlich den Namen der Generalstaaten, im Gegensatz zu den Provinzialstaaten; es ist dieses nicht blos eine historische Erinnerung an die ehemaligen souveränen Staaten der vereinigten Niederlande, sondern zugleich auch ein äußeres Zeichen des großen Antheils an der Regierung, welchen sich das niederländische Volk bei der Einführung der Monarchie vorbehalten hat. —

Die Generalstaaten bestehen aus einer ersten und zweiten Kammer. Wahlberechtigt zur zweiten Kammer sind alle Niederländer, welche volljährig, im vollen Besitze der bürgerlichen- und Bürgerschaftsrechte sind, und eine directe Steuer zahlen, welche je nach den Gegenden differirt, aber nie unter 20 fl., noch über 160 fl. betragen darf.

Jede Provinz wird in so viele Wahl-districte abgetheilt, als die Bevölkerung die Zahl von ungefähr 43,000 Köpfen erreicht. Darnach besteht die zweite Kammer jetzt aus 68 Mitgliedern. Die Wahl ist direct, und geschieht durch Stimmzettel unter Aufsicht der Gemeindebeamten, unter Leitung des permanenten Ausschusses der Provinzialstaaten, und nach der absoluten Stimmenmehrheit.

Die erste Kammer besteht aus 39 Mitgliedern, welche zu den in den directen Staatssteuern am höchsten Angeschlagenen gehören müssen. Sie werden von den Provinzialstaaten erwählt. Die Mitglieder der ersten Kammer sind auf 9 Jahre gewählt, ein Drittel scheidet um die drei Jahre aus, nach einer bestimmten Reihenfolge, und die Ausgeschiedenen sind sofort wieder wählbar. Die Mitglieder der zweiten Kammer sind auf 4 Jahre gewählt; die Hälfte derselben scheidet alle zwei Jahre nach einer bestimmten Reihenfolge aus.

Die Chefs der Ministerien haben zwar Sitz in beiden Kammern, aber keine Stimme, sie seien denn zu Mitgliedern erwählt; die Kammern können sie zu ihren Sitzungen bescheiden. Mitglieder der Generalstaaten können nicht Mitglieder

oder Procureurgeneral des hohen Rathes, noch Commissare des Königs (Gouverneur) in den Provinzen, noch Geistliche, noch kirchlich Angestellte sein.

Die Generalstaaten versammeln sich wenigstens einmal im Jahre; ihre gewöhnliche Versammlung wird eröffnet am 3. Montage im September. Die Auflösung kann jede Kammer allein oder beide zusammen treffen, und muß ihr die Wiedererwählung innerhalb 40 Tagen, und das Wiederzusammentreten der neu gewählten Kammer innerhalb 2 Monaten folgen.

Die zweite Kammer hat das Recht, eine Vorlage der Krone zu amendiren, und sendet sie im Fall der Annahme mit folgendem Formular an die erste Kammer: die zweite Kammer der Generalstaaten sendet der ersten Kammer die anbei erfolgende Vorlage des Königs und ist der Meinung, daß sie, sowie sie da ist, von den Generalstaaten angenommen werden muß. Die erste Kammer berätht nun die Vorlage und nimmt sie an oder verwirft sie, aber ohne das Recht des Amendements zu haben. Die Generalstaaten haben das Recht der Initiative, aber es wird nur von der zweiten Kammer ausgeübt, und der Geschäftsgang ist derselbe, wie bei einem Regierungsantrage.

Die Mitglieder der Provinzialstaaten werden auf 6 Jahre in directen Wahlen von denjenigen erwählt, welche das Wahlrecht zur zweiten Kammer haben. Die Hälfte der Mitglieder tritt um die drei Jahre ab; niemand kann zugleich Mitglied der ersten Kammer und Provinzialstaatenmitglied, noch auch in mehren Provinzen zugleich Mitglied sein. Die Versammlungen der Provinzialstaaten sind entweder gewöhnliche, oder außergewöhnliche durch den König berufene.

Die Ausgaben für die Provinzialstaatenregierung, insofern dieselbe zur Reichsregierung gehört, kommen nach erhaltener Genehmigung des Königs auf das Staatsbudget; das Provinzialbudget bedarf nur der Genehmigung des Königs; provinciale Besteuerungen zur Deckung dieser Ausgaben werden von den Provinzialstaaten dem König vorgeschlagen und erfordern die Genehmigung durch ein Landesgesetz. Die Provinzialstaaten werden beauftragt mit der Ausführung der Geseze und königlichen Befehle, welche gesetzlich dahin gehören, oder vom Könige ihnen aufgetragen werden. Gesetzlich haben die Provinzialstaaten die Aufsicht innerhalb ihrer Provinzen über alle Wasser, Brücken, Wege, Wasserwerke und Wasser- und Deichgenossenschaften zc.

Den Provinzialstaaten ist die Regelung und die Regierung des Provinzialhaushalts gesetzlich überlassen, vorbehaltenlich der Genehmigung des Königs. Die Provinzialstaaten können die Interessen ihrer Eingeseffenen und Provinzen bei dem Könige oder den Generalstaaten vertreten. Sie ernennen aus ihrer Mitte ein Collegium von deputirten Staaten, welches als permanente Behörde mit dem Commissar des Königs die zur Befugniß der Provinzialregierung gehörigen Sachen behandelt. Die Commissare des Königs haben in den Provinzial- und den Provinzial-Deputirten-Staaten den Vorsitz und im lezten Collegium Stimmrecht.

An der Spitze jeder Gemeinde steht ein Rath, dessen Mitglieder unmittelbar von den Eingefessenen auf eine bestimmte Anzahl Jahre erwählt werden. Der Vorstzer wird vom Könige außerhalb der Mitglieder des Rathes sowol erwählt, als auch von ihm entlassen. Zur Wahlberechtigung in der Gemeinde gehören die Erfordernisse der andern Wahlberechtigungen; nur wird die Summe der directen Steuern auf die Hälfte gebracht. — (Schluß im nächsten Heft.)

Bayonne.

Der Weg von Pau nach Bayonne führt durch ein paradieffisches Land; aber Staub, Hitze und Ermüdung machen endlich für alles Schöne unempänglich, wir freuen uns, wenn der Wagen dröhnend über das Pflaster von St. Esprit rollt, über die Schiffbrücke fährt, welche die Vorstadt mit der Festung verbindet, und in der Cour des Messageries das menschenfreundliche Kellnerbeer sich um unsere Koffer und Personen streitet.

Bayonne macht nicht, wie die andern Städte des Béarn, den Eindruck der Feiterkeit und des behaglichen Genießens. Zwischen Wall und Graben sind die Häuser hoch aufgeschossen und die Bevölkerung drängt sich in den engen Straßen. Zwar ist es noch immer die reine Luft, der glänzende Himmel der Pyrenäen, aber in der Ferne brüllt das Meer, das unablässig die Klippen von Bidaritz peitscht. Bayonne ist Hafenstadt — hier ist nicht soviel Zeit zu Tanz und Spiel, hier umfassen die Interessen einen weiteren Horizont; und der Sinn wird ernster, das Thun energischer, wo täglich die Ohnmacht des Einzelnen, die Begrenzung des Lebens, die Unsicherheit irdischen Glückes so tief empfunden wird. Die eigentlichen Seelente sind freilich hier, wie überall, unerschrocken bis zur Tollkühnheit; aber ängstlich zählen des Fischers Weib und Kind die Stunden bis zur Rückkehr der Barke, die ihr Liebstes trägt. Mit Bewunderung und Furcht, mit freudigem Zuruf und stillem Gebet begleiten die Angehörigen das Boot des Lootsen auf der gefährlichen Einfahrt des Adour und wer zur Messe geht, um für den Matrosen zu beten, der ferne Meere durchstreift, kann sich nachher nicht mit ungetheiltem Herzen dem Vergnügen überlassen.

Selbst die Feiterabendlieder der vorüberziehenden Arbeiter sind anders als im Lande von Pau. Statt der neckischen oder zärtlichen Melodien hören wir wilde Matrosenlieder, oder die klagenden Molltöne spanischer Romanzen. Der Donner der Brandung begleitet den Gesang, scheint in der Stille der Nacht zu wachsen, sich zu nähern, alle Lebensregungen zu verschlingen und um Mitternacht halten nur Luft und Meer ein gewaltiges Zwiegespräch.

Aber schon mit dem Morgengrauen beginnt des Tages lärmende Geschäftig-
Grenzboten. III. 1853.